Gemäß 5. BImSchV Genehmigungsbedürftige Anlagen, für die einen Immissionsschutzbeauftragter und Störfallbeauftragte zu bestellen sind

	Nr. (4.BImSchV)	Anlagenbeschreibung	Anmerkung
1	1.1	Anlagen zur Erzeugung von	mit einer
		Strom, Dampf, Warmwasser,	Feuerungswärmeleistun
		Prozesswärme oder erhitztem	g bei festen oder
		Abgas durch den Einsatz von	flüssigen Brennstoffen
		Brennstoffen in einer	von 150 Megawatt oder
		Verbrennungseinrichtung (wie	mehr oder gasförmigen
		Kraftwerk, Heizkraftwerk,	Brennstoffen von 250
		Heizwerk, Gasturbinenanlage,	Megawatt oder mehr;
		Verbrennungsmotoranlage,	
		sonstige Feuerungsanlage),	
		einschließlich zugehöriger	
		Dampfkessel, mit einer	
		Feuerungswärmeleistung von 50	
		Megawatt oder mehr;	
2	1.2.4	anderen als in Nummer 1.2.1	mit einer
		oder 1.2.3 genannten festen oder	Feuerungswärmeleistun
		flüssigen Brennstoffen mit einer	g von 10 Megawatt oder
		Feuerungswärmeleistung von 100	mehr;
		Kilowatt bis weniger als 50	
		Megawatt;	
3	1.10	Anlagen zum Brikettieren von	
		Braun- oder Steinkohle;	
4	1.11	Anlagen zur Trockendestillation	
		(z. B. Kokereien, Gaswerke und	
		Schwelereien), insbesondere von	
		Steinkohle oder Braunkohle, Holz,	
		Torf oder Pech, ausgenommen	
		Holzkohlenmeiler;	
5	1.12	Anlagen zur Destillation oder	
		Weiterverarbeitung von Teer	
		oder Teererzeugnissen oder von	
		Teer- oder Gaswasser;	
6	1.14	Anlagen zur Vergasung oder	
		Verflüssigung von	
7	1.14.1	Kohle,	
8	1.14.2	bituminösem Schiefer mit einem	
		Energieäquivalent von	
9	2.3	Anlagen zur Herstellung von	
		Zementklinker oder Zementen	
		mit einer Produktionskapazität	
		von	
10	2.5	Anlagen zur Gewinnung von	
		Asbest;	
11	2.6	Anlagen zur Be- oder	
		Verarbeitung von Asbest oder	
		Asbesterzeugnissen;	

12	2.8	Anlagen zur Herstellung von Glas,	
12		auch soweit es aus Altglas	
		hergestellt wird, einschließlich	
		Anlagen zur Herstellung von	
		Glasfasern, mit einer	
		Schmelzkapazität von	
12	2.1		
13	3.1	Anlagen zum Rösten (Erhitzen	
		unter Luftzufuhr zur Überführung	
		in Oxide), Schmelzen oder Sintern	
		(Stückigmachen von feinkörnigen	
		Stoffen durch Erhitzen) von	
		Erzen;	
	3.2	Anlagen zur Herstellung oder zum	
		Erschmelzen von Roheisen	
	3.2.2	oder Stahl, einschließlich	
		Stranggießen, auch soweit	
		Konzentrate oder sekundäre	
		Rohstoffe eingesetzt werden, mit	
		einer Schmelzkapazität von	
	3.2.2.1	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	
	3.3	Anlagen zur Herstellung von	
		Nichteisenrohmetallen aus Erzen,	
		Konzentraten oder sekundären	
		Rohstoffen durch metallurgische,	
		chemische oder elektrolytische	
		Verfahren;	
14	3.4	Anlagen zum Schmelzen, zum	mit einer
		Legieren oder zur Raffination von	Schmelzkapazität von 10
		Nichteisenmetallen mit einer	Tonnen Zink oder
		Schmelzkapazität von	Zinklegierungen oder
		·	mehr je Tag, 5 Tonnen
			Leichtmetall oder mehr
			je Tag oder 10 Tonnen
			Schwermetall oder mehr
			je Tag;
15	3.7	Eisen-, Temper- oder	<u>. </u>
		Stahlgießereien mit einer	
		Verarbeitungskapazität an	
		Flüssigmetall von	
16	3.8	Gießereien für Nichteisenmetalle	
		mit einer Verarbeitungskapazität	
		an Flüssigmetall von	
17	3.9	Anlagen zum Aufbringen von	
		metallischen Schutzschichten	
18	3.9.1	mit Hilfe von schmelzflüssigen	
		Bädern auf Metalloberflächen mit	
		einer Verarbeitungskapazität von	
		<u> </u>	

19	3.9.1.1	2 Tonnen oder mehr Rohstahl je	, ausgenommen Anlagen
		Stunde,	zum kontinuierlichen
			Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, mit
			einer
			Verarbeitungskapazität
			von 10 Tonnen oder
			mehr Rohgut je Stunde;
20	3.9.2	durch Flamm-, Plasma- oder	mit einem Durchsatz von
		Lichtbogenspritzen	50 Kilogramm oder mehr
			je Stunde;
21	3.18	Anlage zur Herstellung oder	
		Reparatur von Schiffskörpern	
		oder -sektionen (Schiffswerft) aus	
		Metall mit einer Länge von 20	
20	2.24	Metern oder mehr;	
22	3.21	Anlagen zur Herstellung von	mit einer
		Bleiakkumulatoren;	Produktionskapazität von 1 500 Stück oder
			mehr Starterbatterien
			oder
			Industriebatteriezellen je
			Tag;
23	4.1	Anlagen zur Herstellung von	, <u>, , , , , , , , , , , , , , , , , , </u>
		Stoffen oder Stoffgruppen durch	
		chemische, biochemische oder	
		biologische Umwandlung in	
		industriellem Umfang,	
		ausgenommen Anlagen zur	
		Erzeugung oder Spaltung von	
		Kernbrennstoffen oder zur	
		Aufarbeitung bestrahlter	
		Kernbrennstoffe, zur Herstellung	
24	4.1.1	von Kohlenwasserstoffen (lineare	
	7.1.1	oder ringförmige, gesättigte oder	
		ungesättigte, aliphatische oder	
		aromatische),	
25	4.1.2	sauerstoffhaltigen	
		Kohlenwasserstoffen wie	
		Alkohole, Aldehyde, Ketone,	
		Carbonsäuren, Ester, Acetate,	
		Ether, Peroxide, Epoxide,	
26	4.1.3	schwefelhaltigen	
		Kohlenwasserstoffen,	
27	4.1.4	stickstoffhaltigen	
		Kohlenwasserstoffen wie Amine,	
		Amide, Nitroso-, Nitro- oder	
		Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate,	
28	4.1.5	phosphorhaltigen	
20	7.1.3	phosphornaltigen	

		Kohlenwasserstoffen,
29	4.1.6	halogenhaltigen
		Kohlenwasserstoffen,
30	4.1.7	metallorganischen Verbindungen,
31	4.1.8	Kunststoffen (Kunstharzen,
		Polymeren, Chemiefasern, Fasern
		auf Zellstoffbasis),
32	4.1.9	synthetischen Kautschuken,
33	4.1.10	Farbstoffen und Pigmenten sowie
		von Ausgangsstoffen für Farben
		und Anstrichmittel,
34	4.1.11	Tensiden,
35	4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und
		Chlorwasserstoff, Fluor und
		Fluorwasserstoff,
		Kohlenstoffoxiden,
		Schwefelverbindungen,
		Stickstoffoxiden, Wasserstoff,
26	4442	Schwefeldioxid, Phosgen,
36	4.1.13	Säuren wie Chromsäure,
		Flusssäure, Phosphorsäure,
		Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum,
		schwefelige Säuren,
37	4.1.14	Basen wie Ammoniumhydroxid,
"	7.1.17	Kaliumhydroxid,
		Natriumhydroxid,
38	4.1.15	Salzen wie Ammoniumchlorid,
		Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat,
		Natriumkarbonat, Perborat,
		Silbernitrat,
39	4.1.16	Nichtmetallen, Metalloxiden oder
		sonstigen anorganischen
		Verbindungen wie Kalziumkarbid,
		Silizium, Siliziumkarbid,
		anorganische Peroxide, Schwefel,
40	4.1.17	phosphor-, stickstoff- oder
		kaliumhaltigen Düngemitteln
		(Einnährstoff- oder
44	4 1 10	Mehrnährstoffdünger),
41	4.1.18	Pflanzenschutzmittel,
		Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozide,
42	4.1.19	Arzneimittel einschließlich
+2	7.1.17	Zwischenerzeugnisse,
43	4.1.20	Explosivstoffen,
44	4.1.21	Stoffen oder Stoffgruppen, die
	7.1.41	keiner oder mehreren der
		Nummern 4.1.1 bis 4.1.20
		entsprechen
	<u> </u>	Chaptedich

45	4.1.22	– anorganischen	
		Grundchemikalien,	
		– phosphor-, stickstoff- oder	
		kaliumhaltigen Düngemitteln	
		(Einnährstoff oder	
		Mehrnährstoff),	
		– Ausgangsstoffen für	
		Pflanzenschutzmittel und	
		Bioziden,	
		- Grundarzneimitteln unter	
		Verwendung eines chemischen	
		oder biologischen Verfahrens	
		oder	
		– Explosivstoffen, im Verbund,	
		bei denen sich mehrere Einheiten	
		nebeneinander befinden und in	
		funktioneller Hinsicht	
		miteinander verbunden sind	
		(integrierte chemische Anlagen);	
46	4.2	Anlagen, in denen	
70	7.2	Pflanzenschutzmittel,	
		Schädlingsbekämpfungsmittel,	
		Biozide oder ihre Wirkstoffe	
		gemahlen oder maschinell	
		gemischt, abgepackt oder	
		umgefüllt werden, soweit diese	
		Stoffe in einer Menge von 5	
		Tonnen je Tag oder mehr	
		gehandhabt werden;	
47	4.4	Anlagen zur Destillation oder	
77	7.7	Raffination oder sonstigen	
		Weiterverarbeitung von Erdöl	
		oder Erdölerzeugnissen in	
48	4.4.1	Mineralölraffinerien,	
		· ·	
49	4.4.2	Schmierstoffraffinerien,	
50	4.4.3	Gasraffinerien,	
51	4.4.4	petrochemischen Werken oder	
		bei der Gewinnung von Paraffin;	
52	4.5	Anlagen zur Herstellung von	
		Schmierstoffen, wie Schmieröle,	
		Schmierfette,	
		Metallbearbeitungsöle;	
53	4.6	Anlagen zur Herstellung von Ruß;	
54	4.7	Anlagen zur Herstellung von	
		Kohlenstoff (Hartbrandkohle)	
		oder Elektrographit durch	
		Brennen oder Graphitieren, zum	
		Beispiel für Elektroden,	
		Stromabnehmer oder	
		Apparateteile;	
	i	<u>, , , , , , , , , , , , , , , , , , , </u>	1

ГГ	5.1.2	van hahnan adar tafalfärmigan	
55	5.1.2	von bahnen- oder tafelförmigen	
		Materialien mit	
		Rotationsdruckmaschinen	
		einschließlich der zugehörigen	
		Trocknungsanlagen, soweit die	
F.C.	5.4.2.4	Farben oder Lacke	noit oice no Manharanah an
56	5.1.2.1	organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50	mit einem Verbrauch an
		Gew% an Ethanol enthalten und	organischen
			Lösungsmitteln von 500
		in der Anlage insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 150	Kilogramm oder mehr je
		Kilogramm je Stunde oder 30	Stunde;
		Tonnen bis weniger als 200	
		Tonnen je Jahr an organischen	
		Lösungsmitteln verbraucht	
		werden,	
57	5.1.2.2	sonstige organische	mit einem Verbrauch an
37	3.1.2.2	Lösungsmittel enthalten und in	organischen
		der Anlage insgesamt 25	Lösungsmitteln von 250
		Kilogramm bis weniger als 150	Kilogramm oder mehr je
		Kilogramm organische	Stunde;
		Lösungsmittel je Stunde oder 15	Starrac,
		Tonnen bis weniger als 200	
		Tonnen je Jahr an organischen	
		Lösungsmitteln verbraucht	
		werden,	
58	5.2	Anlagen zum Beschichten,	
		Imprägnieren, Kaschieren,	
		Lackieren oder Tränken von	
		Gegenständen, Glas- oder	
		Mineralfasern oder bahnen- oder	
		tafelförmigen Materialien	
		einschließlich der zugehörigen	
		Trocknungsanlagen mit	
		Kunstharzen, die unter	
		weitgehender Selbstvernetzung	
		ausreagieren (Reaktionsharze),	
		wie Melamin-, Harnstoff-,	
		Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-,	
		Resorcin- oder Polyesterharzen,	
		ausgenommen Anlagen für den	
		Einsatz von	
		Pulverbeschichtungsstoffen, mit	
		einem Harzverbrauch von	
59	5.2.1	25 Kilogramm oder mehr je	
		25 Kilogramm oder mehr je Stunde,	
59 60	5.2.1 6.1	25 Kilogramm oder mehr je Stunde, Anlagen zur Gewinnung von	
		25 Kilogramm oder mehr je Stunde,	

61	6.3	Anlagen zur Herstellung von
		Holzspanplatten,
		Holzfaserplatten oder
		Holzfasermatten mit einer
		Produktionskapazität von
62	7.3	Anlagen
63	7.3.2	zum Schmelzen von tierischen
		Fetten mit einer
		Produktionskapazität von
64	7.8	Anlagen zur Herstellung von
		Gelatine mit einer
		Produktionskapazität je Tag von
65	7.9	Anlagen zur Herstellung von
		Futter- oder Düngemitteln oder
		technischen Fetten aus den
		Schlachtnebenprodukten
		Knochen, Tierhaare, Federn,
		Hörner, Klauen oder Blut, soweit
		nicht durch Nummer 9.11 erfasst,
		mit einer Produktionskapazität
		von
66	7.12	Anlagen zur
67	7.12.1	Beseitigung oder Verwertung von
		Tierkörpern oder tierischen
		Abfällen mit einer
		Verarbeitungskapazität von
68	7.12.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,
69	7.12.1.2	50 Kilogramm je Stunde bis
		weniger als 10 Tonnen je Tag,
70	7.12.1.3	weniger als 50 Kilogramm je
		Stunde
71	7.12.2	Sammlung oder Lagerung von
		Tierkörpern, Tierkörperteilen
		oder Abfällen tierischer Herkunft
		zum Einsatz in Anlagen nach
		Nummer 7.12.1, ausgenommen
		Anlagen mit einem gekühlten
		Lagervolumen von weniger als 2
		Kubikmetern;
72	7.16	Anlagen zur Herstellung von
		Fischmehl oder Fischöl;
73	8.1	Anlagen zur Beseitigung oder
		Verwertung fester, flüssiger oder
		in Behältern gefasster
		gasförmiger Abfälle, Deponiegas
		oder anderer gasförmiger Stoffe
		mit brennbaren Bestandteilen
		durch

74	8.1.1	thermische Verfahren,	
/4	0.1.1	insbesondere Entgasung,	
		Plasmaverfahren, Pyrolyse,	
		Vergasung, Verbrennung oder	
		eine Kombination dieser	
		Verfahren mit einer	
		Durchsatzkapazität von	
75	8.1.1.1	10 Tonnen gefährlichen Abfällen	
, 5	0.1.1.1	oder mehr je Tag,	
76	8.1.1.2	weniger als 10 Tonnen	
, ,	0.1.1.2	gefährlichen Abfällen je Tag,	
77	8.1.1.3	3 Tonnen nicht gefährlichen	
	3121213	Abfällen oder mehr je Stunde,	
78	8.1.1.4	weniger als 3 Tonnen nicht	
	0.2.2	gefährlichen Abfällen je Stunde,	
79	8.1.2	Verbrennen von Altöl oder	
/9	0.1.2	Deponiegas in einer	
		Verbrennungsmotoranlage mit	
		einer Feuerungswärmeleistung	
		von	
80	8.1.2.1	50 Megawatt oder mehr,	
81	8.1.2.2	weniger als 50 Megawatt,	
82	8.1.3	Abfackeln von Deponiegas oder	
		anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln,	
		die für den nicht	
		bestimmungsgemäßen Betrieb	
		erforderlich sind;	
83	8.3.1	thermischen Aufbereitung von	
05	0.5.1	Stahlwerksstäuben für die	
		Gewinnung von Metallen oder	
		Metallverbindungen im Drehrohr	
		oder in einer Wirbelschicht,	
84	8.4	Anlagen, in denen Stoffe aus in	
		Haushaltungen anfallenden oder	
		aus hausmüllähnlichen Abfällen	
		durch Sortieren für den	
		Wirtschaftskreislauf	
		zurückgewonnen werden, mit	
		einer Durchsatzkapazität von 10	
		Tonnen Einsatzstoffen oder mehr	
		je Tag;	
85	8.5	Anlagen zur Erzeugung von	
		Kompost aus organischen	
		Abfällen mit einer	
		Durchsatzkapazität an	
		Einsatzstoffen von	
86	8.7	Anlagen zur Behandlung von	
		verunreinigtem Boden durch	
86	8.7	Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von	

		Strippen oder Waschen mit
		einem Einsatz an verunreinigtem
		Boden bei
87	8.7.1	gefährlichen Abfällen von
88	8.7.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,
89	8.7.1.2	1 Tonne bis weniger als 10
		Tonnen je Tag,
90	8.7.2	nicht gefährlichen Abfällen von
91	8.7.2.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,
92	8.7.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50
		Tonnen je Tag;
93	8.8	Anlagen zur chemischen
		Behandlung, insbesondere zur
		chemischen Emulsionsspaltung,
		Fällung, Flockung, Neutralisation
		oder Oxidation, von
94	8.8.1	gefährlichen Abfällen mit einer
		Durchsatzkapazität an
		Einsatzstoffen von
95	8.8.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,
96	8.8.1.2	weniger als 10 Tonnen je Tag,
97	8.8.2	nicht gefährlichen Abfällen mit
	0.0.2	einer Durchsatzkapazität an
		Einsatzstoffen von
98	8.8.2.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,
99	8.8.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50
		Tonnen je Tag;
100	8.9	Anlagen zur Behandlung von
101	8.9.1	nicht gefährlichen metallischen
101	0.5.1	Abfällen in Schredderanlagen mit
		einer Durchsatzkapazität an
		Einsatzstoffen von
102	8.12	Anlagen zur zeitweiligen
	0.12	Lagerung von Abfällen
		(ausgenommen von nach § 2
		Absatz 2 Nummer 12 des
		Kreislaufwirtschaftsgesetzes von
		der Geltung dieses Gesetzes
		ausgeschlossenen Abfällen), auch
		soweit es sich um Schlämme
		handelt, ausgenommen die
		zeitweilige Lagerung bis zum
		Einsammeln auf dem Gelände der
		Entstehung der Abfälle und
		Anlagen, die durch Nummer 8.14
		erfasst werden bei
103	8.12.1	gefährlichen Abfällen mit einer
		Gesamtlagerkapazität von
104	8.12.1.1	50 Tonnen oder mehr
	i	·

105	8.12.1.2	30 Tonnen bis weniger als 50	
		Tonnen,	
106	8.14	Anlagen zum Lagern von Abfällen	soweit gefährliche
		(ausgenommen von nach § 2	Abfälle gelagert werden;
		Absatz 2 Nummer 12 des	
		Kreislaufwirtschaftsgesetzes von	
		der Geltung dieses Gesetzes	
		ausgeschlossenen Abfällen) über	
		einen Zeitraum von jeweils mehr	
		als einem Jahr mit	
107	8.14.1	einer Gesamtlagerkapazität von	
		mehr als 50 Tonnen, soweit die	
		Lagerung untertägig erfolgt,	
108	8.14.2	einer Aufnahmekapazität von 10	
		Tonnen oder mehr je Tag oder	
		einer Gesamtlagerkapazität von	
		25 000 Tonnen oder mehr,	
109	8.14.2.1	für andere Abfälle als Inertabfälle	
110	8.14.3	einer Aufnahmekapazität von	
		weniger als 10 Tonnen je Tag und	
		einer Gesamtlagerkapazität von	
111	8.14.3.1	weniger als 25 000 Tonnen,	
		soweit es sich um gefährliche	
		Abfälle handelt,	
112	8.15	Anlagen zum Umschlagen von	mit einer Kapazität von
		Abfällen, ausgenommen Anlagen	100 Tonnen oder mehr
		zum Umschlagen von Erdaushub	Abfällen je Tag.">
		oder von Gestein, das bei der	
		Gewinnung oder Aufbereitung	
		von Bodenschätzen anfällt,	
		soweit nicht von Nummer 8.12	
		oder 8.14 erfasst, mit einer	
		Kapazität von	
113	8.15.3	100 Tonnen oder mehr nicht	
		gefährlichen Abfällen je Tag;	